

# Satzung des Stadtverbands Görlitz

Neue Version 2021 – Vorschlag des Vorstands – 30. Dezember 2020

## Präambel

Die politische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Görlitz ist aus der Oppositionsbewegung gegen das totalitäre Regime der SED in der DDR und der mit ihr verbundenen Parteien und Organisationen erwachsen.

Deutschlands damals östlichster bündnisgrüner Kreisverband konstituierte sich 1992 aus dem Neuem Forum und Grüner Liste (Grüne Partei/Grüne Liga/Demokratie Jetzt). Die Bündelung der einstmals getrennten Fraktionen erhöhte die politische Durchsetzungsfähigkeit und ermöglichte ein effektiveres Arbeiten.

Geprägt von diesen Erfahrungen, getragen von der Verpflichtung zur Verteidigung der durch die Bürgerrechtsbewegungen errungenen Freiheiten und der wiedererlangten Würde mündiger Menschen, mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und zum Grundgesetz (1949) setzen wir uns ein für Frieden, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und die nachhaltige Bewahrung und Nutzung von Natur und einer lebenswerten Umwelt auch für künftige Generationen ein.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadt Görlitz treten ein für ein solidarisches und partizipatives Zusammenleben, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, religiösem Bekenntnis und sexueller Orientierung für die Grundsätze der Subsidiarität, sowie für gute und friedliche Nachbarschaft nach außen und innen. Wir sind insbesondere den Menschen in der Stadt Görlitz, in der Oberlausitz und den Nachbarn in der Euroregion Neiße verbunden.

Wir bekennen uns zu den Prinzipien der Basisdemokratie und der Gewaltfreiheit. Wir widersetzen uns der Gewalt, der Unterdrückung, dem Militarismus, dem Totalitarismus und der Fremdenfeindlichkeit sowie der Diskriminierung von Menschen in jeglicher Art und Form.

Um die Klimaziele zu erreichen und bis 2030 in einem klimaneutralen Görlitz zu leben, setzen wir uns speziell für nachhaltige Verkehrs-, Bau- und Sozialpolitik ein.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadt Görlitz bemühen uns in unserer politischen Arbeit um eine Kultur, die geprägt ist von der Fähigkeit zum Dialog und zum Ertragen von Widerspruch. Die Suche nach Konsens hat da, wo es ohne Aufgabe der oben genannten Grundwerte möglich ist, Vorrang. Minderheitsmeinungen verdienen Achtung, soweit sie sich in diesem Rahmen bewegen.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadt Görlitz wollen die Ideen, das Engagement, die Kritik und die begründete Widerständigkeit aller Menschen und Organisationen aufnehmen, die sich diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen.

Zugleich wissen wir um unsere Eingebundenheit und um unsere Mitverantwortung in der „Einen Welt“, in der wir gemeinsam leben. Als örtliche Gliederung der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb des Kreisverbandes Görlitz, des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes sehen wir uns als Teil einer weltumspannenden Grünen Bewegung.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der „Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ ist eine Ortsgruppe nach § 2 Absatz 1 der Satzung des Kreisverbandes Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; er ist Teil des Kreisverbandes Görlitz im Landesverband Sachsen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat seinen Sitz in der Kreisstadt Görlitz.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Stadtverbands erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Kreisstadt Görlitz.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt, für die politischen Grundsätze eintritt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Stadtverbands schriftlich beantragt. Der Vorstand des Stadtverbands beschließt über die Aufnahme. Bestehen berechtigte Zweifel an der Anerkennung der Satzung, wird die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Stadtverbands zurückgestellt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung. Mit der Aufnahme wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreisverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verbunden. Die Mitgliedschaft kann auch durch schriftlichen Antrag beim Kreisverband, beim Landesverband oder beim Bundesverband beantragt werden, bedarf aber auch in diesem Fall in Anlehnung an § 4 der Satzung des Bundesverbandes einer Entscheidung des Vorstandes des Stadtverbands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Stadtverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung des Mitglieds für ruhend erklärt werden. Mit der ruhenden Mitgliedschaft geht der Verlust des Stimmrechts und der Ausübung eines Wahlamtes einher. Die Beitragspflicht ist damit einhergehend aufgehoben. Die Mitgliedschaft erlischt nach zwölf Monaten automatisch, sofern sie durch das Mitglied nicht wieder als aktiv erklärt wird.
- (5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung des Stadtverbands mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Antragsberechtigt sind hierfür die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

## **§ 3 Freie Mitarbeit**

- (1) Der Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und Mitwirkung interessierter Bürger\*innen und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sympathisieren.
- (2) Voraussetzung für die Bekleidung innerparteilicher Wahlämter ist die Mitgliedschaft. Arbeitsgruppen oder ähnliche Strukturen, die keine Wahlämter sind, können auch von freien Mitarbeiter\*innen geleitet werden.
- (3) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit einer Erklärung gegenüber dem Vorstand des Stadtverbands.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Stadtverbands zu beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies betrifft auch offene Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austrittsmonats, des Erlöschens oder des Ausschlusses. Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Görlitz. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Kommt es zu keiner Einigung über die Begleichung der Rückstände, so erlischt die Mitgliedschaft nach der dritten Mahnung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare gelbe Sonnenblume im Garten oder in einer gartenähnlichen Struktur zu halten.

## § 5 Organe des Stadtverbands

- (1) Die Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das politische und verbandliche Leben und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten des Stadtverbands und seiner Mitglieder können sich neben der formalen Ebene der Organe auch in informeller Form, z. B. als Stammtisch, Arbeitskreis o. ä. entfalten, soweit dies im Einklang mit Beschlüssen der Organe bzw. Bestimmungen der Satzung geschieht. Entsprechende Aktivitäten sind gegenüber dem Stadtverband transparent zu gestalten.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbands. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Stadtverbands und beteiligt sich an der Willensbildung des Kreisverbandes sowie der Landes- und Bundespartei. Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Beginn schriftlich ergehen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine E-Mail an eine vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Stadtverbands dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über: das Programm und die Satzung des Stadtverbands. Sie wählt den Vorstand, die zwei Kassenprüfer\*innen und die Delegierten für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit durch Satzung des Kreisverbandes Görlitz oder des Landesverbandes Sachsen nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen, sofern der Stadtverband eine eigene Finanzverwaltung hat und beschließt über die Berichte und über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 bis 4 fristgerecht einberufen wurde und mindestens 15 % der Mitglieder des Stadtverbands anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird in einer Spanne von mindestens sieben und höchsten 14 Tagen erneut zum gleichen Gegenstand eingeladen.
- (6) Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der nach Absatz 5 jeweils beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse, die Außendarstellung des Stadtverbands, die Kommunikation und Koordination innerhalb des Stadtverbands sowie der Kontakt zu der überörtlichen Kreis-, Landes- und Bundesebene der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Darin eingeschlossen sind die Kontakte und Kooperationen zu den relevanten Amts- und Mandatsträger\*innen der Partei. Der Vorstand hat eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten und ist nach Maßgabe der Gesetze den Mitgliedern, den Kassenprüfer\*innen und dem Kreisverband gegenüber dazu rechenschaftspflichtig, sofern eine eigene Finanzverwaltung besteht. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben kann sich der Vorstand weiteren Mitwirkenden bedienen, z. B. Beauftragte oder Arbeitskreise.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens vier aber höchstens sechs Personen an. Der Vorstand soll zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzt sein. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Sprecher\*innen, wobei bei zwei Sprecher\*innen mindestens eine weiblich sein muss. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, die weitere interne Aufgabenverteilung selbst vorzunehmen. Entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung des Kreisverbandes sollen dabei besondere Zuständigkeiten

als Sprecher\*in und als Finanzverantwortliche\*r benannt werden. Außerdem sollen die Zuständigkeiten für Mitgliederwerbung und -betreuung sowie die Vertretung der „Grünen Jugend“ abgedeckt sein.

- (3) Der Vorstand wird gesetzlich vertreten durch die Sprecherin und den Sprecher. Hat der Vorstand nur eine\*n Sprecher\*in, benennt diese Person eine\*n Beisitzer\*in als stellvertretende\*n Sprecher\*in. Beide vertreten dann den Vorstand gesetzlich gemeinsam.
- (4) Bewerber\*innen für einen innerparteiliches Amt dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei, bzw. ihren Gliederungen stehen oder ein Mandat in einer legislativen Institution (z. B. Stadtrat, Kreistag, Landtag, Bundestag, Europaparlament) inne haben. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 6 Absatz 5 jeweils beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist nach vorherigem, schriftlich begründetem Antrag durch eine Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch mindestens 20 % der Mitglieder bei Einreichung zu unterstützen. Die Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit einer gemäß § 6 Absatz 5 beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Auflösung des Stadtverbands**

- (1) Die Auflösung des Stadtverbands wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erwirkt. Die Beschlussfähigkeit dafür ist in § 6 Absatz 5 geregelt. Eventuelles Vermögen des Stadtverbands wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, dem Kreisverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übereignet.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung ist mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am XX. April 2021 in Kraft getreten.